

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - VERKAUF**

### **Geltungsbereich/ Allgemeines:**

Sämtlichen Angeboten, Käufen, Verkäufen, Lieferungen, Verträgen und Bestellungen liegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lugauer Ges.m.b.H. zugrunde und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner eigene, anderslautende Geschäftsbedingungen als verbindlich vorschreiben sollte. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die Lugauer Ges.m.b.H. nicht, auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass die Lugauer Ges.m.b.H. gesondert darauf hingewiesen hat.

Abweichungen von unseren Bedingungen sowie Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Lugauer Ges.m.b.H. jederzeit aber ausschließlich schriftlich vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse gültig.

### **Angebote:**

Angebote werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und freibleibend. Nur schriftliche Pauschalpreiszusagen haben Verbindlichkeit.

### **Vertragsabschluss:**

Ein Vertragsverhältnis zwischen der Lugauer Ges.m.b.H. und seinem Vertragspartner kommt erst dann zustande, wenn der Vertragspartner eine schriftliche Bestellung an uns übersendet und diese durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von uns angenommen wird. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Mündliche Erklärungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

Der Vertragspartner bestätigt durch die Annahme der Auftragsbestätigung/ Angebot, dass er unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat, damit vertraut ist und diese anerkennt.

### **Preise:**

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.

Unsere Preise verstehen sich ab Werk Jenbach und sind exklusive der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Nebenspesen, Kosten für Verpackung, Transport, Versand sowie Zoll und Versicherung zu betrachten.

Leistungen welche wir als Nebenleistungen erbringen müssen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, aber der Erfüllung des Auftrages dienlich sind, werden ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Weiteres sind wir aus eigenem dazu berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen oder eine Nachverrechnung durchzuführen, wenn hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder bei anderen zur Leistungserbringung notwendigen Kostenfaktoren z.B. Weltmarktpreise für Rohstoffe/ Energie, relevante Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss Änderungen eingetreten sind.

### **Mitwirkungspflicht Vertragspartner:**

Unsere zugesagte Leistungserfüllung beginnt nicht vor Klarstellung aller technischen, organisatorischen und sonstigen relevanten Einzelheiten des Auftrages. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung alle nötigen und projektierten Angaben zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde der Mitwirkungspflicht nicht nach, ist -ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft. Auftragsbezogene Details und Abläufe können bei uns angefragt werden.

### **Lieferung/ Leistungserfüllung:**

Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen.

Transport- und sonstige Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen. Zugesagte Erfüllungstermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich. Leistungsverzögerungen berechtigen den Auftraggeber erst dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Ansprüchen, wenn eine zumindest zweimonatige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist und uns ein grobes Verschulden am Verzug trifft. Betriebsstörungen und Ereignisse von höherer Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere Lieferverzögerungen von Vorlieferanten berechtigen uns unter Ausschluss von Gewährleistungs-Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen zur Verlängerung der Erfüllungsfrist oder zur Aufhebung des Vertrages.

Für Schäden, welche aus Lieferverzögerungen entstehen trifft uns keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welchem wir uns in Verzug befinden. Erfolgt unser Lieferverzug aufgrund von Umständen, die wir nicht selbst zu vertreten haben, so hat uns der Vertragspartner die bis zur Auflösung des Vertrages erfolgten Aufwendungen zu ersetzen.

### **Gewährleistung:**

Der Vertragspartner ist verpflichtet von uns gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen und uns allfällige Mängel mitzuteilen. Mangels einer derartigen Anzeige gilt die Ware als genehmigt, sofern es sich nicht um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Überprüfung nicht feststellbar war. Wenn ein derartiger Mangel in der Folge auftritt, ist er ebenfalls unverzüglich zu melden, widrigenfalls ein derartiger Mangel als genehmigt gilt. Der Vertragspartner verliert weiteres jeden Gewährleistungsanspruch, wenn er uns nicht Gelegenheit bietet den behaupteten Mangel zu beheben oder allfällige Mängelbehebungsarbeiten entweder durch uns selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch nachlässige oder unsachgemäße Behandlung/ Inbetriebnahme vom Vertragspartner verursacht worden sind. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere auch betreffend Schadenersatz sowie Mangelfolgeschäden etc. ist ausgeschlossen, sofern derartige Schäden nicht auf einem groben Verschulden unsererseits beruhen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind.

